

WIEN 3420 ASPERN DEVELOPMENT AG ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BAUAUFTRÄGE

1. VERTRAGSGRUNLAGEN / ALLGEMEINES

- 1.1 Die Die nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen basieren allesamt auf der ÖNORM B 2110 idF 1.3.2011 und ergänzen bzw. im Falle von Widersprüchen ändern diese ab (bei Wortfolge „zu Punkt“) oder ersetzen sie zur Gänze (bei Wortfolge „anstatt Punkt“).
- 1.2 ANSTATT PUNKT 5.1.3
Für die Ausführung der Arbeiten gelten in nachstehender Reihenfolge als Vertragsbestandteile:
- a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (das Auftragschreiben und gegebenenfalls der Gegenbrief ohne Vorbehalte);
 - b) das Angebotsschreiben (ohne Beilagen) sowie die Angebotsbestimmungen, sofern derartige Dokumente den Ausschreibungsunterlagen beilagen, Angebotsschreiben und Angebotsbestimmungen die nicht bereits den Ausschreibungsunterlagen beilagen gelten nicht als Vertragsbestandteil;
 - c) sofern vorhanden Protokolle der Aufklärungsgespräche, Vergabeverhandlungsprotokolle;
 - c) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen;
 - d) die ÖNORM B 2110 idF 1.3.2011;
 - e) das Leistungsverzeichnis;
 - f) die Ausführungspläne und der Terminplan;
 - g) die einschlägigen technischen Ö- und EN-Normen, in Ermangelung dieser die DIN-Normen oder sonstige technische Regeln (zB ON-Regeln), Normen und Richtlinien jedenfalls aber der zum Zeitpunkt der Angebotslegung neueste Stand der Technik;
 - h) alle sonstigen Beilagen zum Vertrag;
 - i) das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, insbesondere die Bestimmungen über den Werkvertrag (die §§ 1165 ff ABGB);
- 1.3 Vom Vertrag abweichende, vom AN separat und/oder zusätzlich geltend gemachte Liefer-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen sind nicht

Vertragsbestandteil, sofern nicht schriftlich zwischen den Parteien anderes vereinbart wird.

- 1.4 Der Leistungsumfang wird insbesondere durch die oben bezeichneten Vertragsbeilagen definiert. Leistungen, die zwar in den Plänen dargestellt, nicht aber in dem Leistungsverzeichnis beschrieben sind, sind dennoch im Leistungsumfang enthalten, zu kalkulieren und auszuführen.

2. VERTRETUNG (zu Punkt 5.2.1)

2.1 Vertretung des AG

- 2.1.1 Der AG wird im Verhältnis zum AN durch den jeweiligen Projektleiter oder die örtliche Bauaufsicht (im Folgenden ÖBA genannt) vertreten.
- 2.1.2 Vertragsänderungen, die sich auf die Qualität des Gewerks oder den Preis auswirken, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des AG. Diesbezüglich kommt den unter Punkt 2.1.1 Genannten keine Vertretungsbefugnis zu.
- 2.1.3 Der AN und die vertretungsberechtigten Personen des AN sind nicht ermächtigt – außer sie werden ausdrücklich schriftlich durch den AG hierzu ermächtigt – im Namen des AG im Zusammenhang mit dem Projekt rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Anpassung, die Ergänzung oder Beendigung von Verträgen mit Versorgungsunternehmern, Bestellungen usw.

2.2 Vertretung des AN

- 2.2.1 Der AN wird durch seinen Bauleiter oder dessen Stellvertreter vertreten, die ihn (jeder allein) in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich vertreten. Der Bauleiter darf mit dem Montageleiter nur dann identisch sein, wenn dies mit dem AG gesondert vereinbart wurde. Der AN verpflichtet sich, einen Austausch dieser Personen nur im Einvernehmen mit dem AG vorzunehmen. Ein vom AG gewünschter und begründeter Austausch des Bauleiters bzw. seines Stellvertreters ist vom AN unverzüglich durchzuführen. Wird diese Forderung nicht rechtzeitig erfüllt, ist der AG nach seinem Ermessen berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des AN anderwärtig ausführen zu lassen. Über Änderungen innerhalb seiner eigenen Organisation wird der AG den AN zeitnah informieren.

3. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN (anstatt Punkt 5.4)

- 3.1 Der AN hat sämtliche behördliche Genehmigungen, die noch nicht vom AG eingeholt worden sind, die aber für die Ausführung seiner Leistung erforderlich sind (zB Genehmigung für zusätzliche Lagerflächen, behördliche Abnahmen, Zufahrtsbewilligungen), einzuholen. Verzögerungen bei vom AN einzuholenden behördlichen Bewilligungen sind vom AN zu vertreten.
- 3.2 Die mit der Einholung der für die Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen verbundenen Maßnahmen, Kosten, Gebühren, etc. sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

4. BEISTELLUNG VON UNTERLAGEN (zu Punkt 5.5)

4.1 anstatt Punkt 5.5.1 Ausführungsunterlagen AG

Die vom AG zur Verfügung zu stellenden Ausführungsunterlagen und Berechnungen hat der AN vom AG so zeitgerecht nachweislich schriftlich anzufordern, dass dem AG eine hinreichende Vorbereitungszeit für die Lieferung der Unterlagen, mindestens aber 4 Wochen, verbleibt. Unterlässt der AN die zeitgerechte Anforderung von Unterlagen oder kann er eine solche nicht nachweisen, gehen allenfalls daraus resultierende Verzögerungen zu seinen Lasten.

Als Vorlaufzeit für Ausführungs-, Schalungs- und Bewehrungspläne und sonstige Ausführungsunterlagen, die auftraggeberseitig zur Verfügung zu stellen sind, gelten 2 Wochen als vereinbart. Der AN hat daher selbst wenn die schriftliche Aufforderung gemäß dem obigen Absatz früher erfolgt, frühestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Ausführungsbeginn je Bauabschnitt/-teil laut Terminplan Anspruch auf Planlieferung. Sollten im Einzelfall längere Plan-Vorlaufzeiten erforderlich sein, hat der AN dies dem AG spätestens mit Übergabe des Bauzeitplans mitzuteilen. In sachlich begründeten Fällen wird der AG einer entsprechenden Fristverlängerung zustimmen.

Die Lieferung der Ausführungsunterlagen an den AN erfolgt ausschließlich in digitaler Form und zwar je nach Erfordernis in den Datenformaten mit den Erweiterungen: pdf und dwg oder dxf (falls es sich nicht um Handzeichnungen handelt) bzw. in den jeweiligen bearbeitbaren Programmformaten (.xls, .doc, .mpp etc.). Für die zur Ausführung notwendigen Pläne in Papierform hat der AN auf seine Kosten zu sorgen.

4.2 anstatt Punkt 5.5.2 Ausführungsunterlagen AN

Der AN hat die erforderlichen Ausführungsunterlagen wie Werkstattpläne, Montagepläne, statische Bemessungen, Farbfestlegungen, Atteste, firmeninternen Werk- und Stückzeichnungen, Schaltschemata, Einreich-, Bestands- und sonstigen Unterlagen, Muster, usw in prüfbarer Ausfertigung frühestmöglich bzw entsprechend den Vorgaben des Terminplans unter Berücksichtigung einer angemessenen Prüf- und Freigabephase durch den AG vorzulegen und eine anschließende Korrektur nach dem Ergebnis dieser Prüfung termingerecht einzuarbeiten. Die Fristen sind im Bauzeitenplan darzustellen. Die genannten Unterlagen sind ohne gesonderte Vergütung beizustellen.

Allfällige im Rahmen der Planfreigabe seitens des AG getätigte Korrekturen in den Plänen sind seitens des AN in die Ausführungsunterlagen zu übernehmen. Eine weitere Freigabe der seitens des AN aktualisierten Plänen erfolgt nicht.

Die Ausführungsunterlagen des AN sind auf Basis der Pläne des AG zu erstellen. Aktualisierungen der Pläne des AG sind in den Ausführungsunterlagen des AN ohne Anspruch auf Mehrkosten nachzuführen.

Zur Übersicht über alle gelieferten Pläne, der Dokumentation ihres Freigabestatus und auch der noch zu liefernden Pläne wird der AN eine entsprechende Planliste führen. Die Planliste ist laufend zu aktualisieren. Eine Kopie der aktuellen Planliste ist dem AG binnen 7 Kalendertagen ab erfolgter Anforderung zu übermitteln..

Der AN ist verpflichtet, seine mit anderen Gewerken zusammenhängenden Ausführungsunterlagen laufend und unaufgefordert mit den betreffenden

Auftragnehmern abzustimmen. Auf Aufforderung des AG hat er darüber auch binnen 7 Kalendertagen eine schriftliche Bestätigung vorzulegen. Die Abstimmung mit anderen Auftragnehmern ist vor der Vorlage der Ausführungsunterlagen an den AG durchzuführen.

Die Ausführungsunterlagen des AN sind digital und zwar im Dateiformat pdf sowie zusätzlich im Dateiformat dwg oder dxf sowie zusätzlich 3-fach in Papierform zu übergeben. Mit der Montageplanung sind auch allfällige Mehr- oder Mindermengen sowie Nachtragspositionen geltend zu machen (vgl. Ergänzung zu Punkt 7.3 – 7.5).

5. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES (anstatt Punkt 5.7)

- 5.1 Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch die Vertragspartner. Hiervon kann nur schriftlich abgegangen werden.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG (zu Punkt 5.8)

- 6.1 zu punkt 5.8 Rücktritt des AG:
Neben den unter Punkt 5.8.1 genannten Rücktrittsgründen ist der AG berechtigt ohne weitere Nachfristsetzung, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag auch dann zu erklären, wenn der AN nicht binnen 5 Werktagen ab erfolgter schriftlicher Aufforderung die vorgesehene Kautions (abstrakte Bankgarantie) gemäß Pkt 30.1 vorlegt. Ebenso ist der AG zum Rücktritt berechtigt, wenn der AN nicht binnen 14 Kalendertagen ab Auftragserteilung den Nachweis des Bestands einer diesen Vertragsbedingungen entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung erbringt.

Die Berechtigung zum Rücktritt durch den AG erlischt frühestens 90 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der AG vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigten Tatsachen Kenntnis erlangt hat.

- 6.2 zu punkt 5.8.1 Rücktritt des AN:
Der AN hat bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 5.8.1 Abs 6 kein Rücktrittsrecht. Im Falle des Zahlungsverzuges kann der AN nur nach Setzung einer Nachfrist von zumindest 60 Kalendertagen vom Vertrag zurücktreten.
- 6.3 zu punkt 5.8.3.1 folgen des Rücktritts vom vertrag:
Im Falle des vom AN verschuldeten Rücktritts sind nur die vertragsgemäß erbrachten und auch für den AG tatsächlich verwertbaren und fertig gestellten Leistungen zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.
- 6.4 ZU PUNKT 5.8.3.3 FOLGEN DES RÜCKTRITTS VOM VERTRAG:
Punkt 5.8.3.3 gilt mit der Maßgabe, dass eine Vergütung nur dann zu leisten ist, wenn durch den Rücktritt mehr als 20% des Gesamtauftragsvolumens – ausgehend vom zivilrechtlichen Preis – entfallen. In jedem Fall ist die entsprechend dieser Bestimmung zu leistende Vergütung mit 5 % des Wertes der entfallenen Restleistung gedeckelt.

7. LEISTUNGSFORTSETZUNG (anstatt Punkt 5.9.1)

- 7.1 Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen den AN nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen oder auch nur einzuschränken. Die Bestimmungen des Abschnittes 5.8. bleiben davon unberührt.

8. STREITIGKEITEN (zu Punkt 5.9)

- 8.1 Auf das Auftragsverhältnis ist österreichisches Zivilrecht mit Ausnahme von Verweisungsnormen anzuwenden. Für alle aus dem Auftragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG zuständig.
- 8.2 Ein Streitschlichtungsverfahren ist keine Voraussetzung für eine gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen.

9. BEGINN DER LEISTUNG, ZWISCHENTERMINE, TERMINVERSCHIEBUNGEN, BAUZEITPLAN (anstatt Punkt 6.1.1)

- 9.1 Die Ausführung der Leistung ist so rechtzeitig zu beginnen und unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen in engster Zusammenarbeit mit den anderen Auftragnehmern so vorzunehmen, dass sie zum vereinbarten Zeitpunkt beendet ist.
- 9.2 Die im Terminplan enthaltenen Zwischentermine sowie der Endtermin sind verbindlich und einzuhalten. Darüber hinaus sind die im Terminplan enthaltenen Termine sowie alle Termine verbindlich, die Einfluss auf Nachfolgewerke haben. Der AN hat bei Verschiebungen von Zwischenterminen und des Endtermins (letzteren bis max. zwei Monate) – auch wenn er sie nicht zu vertreten hat – keinen Anspruch auf Abgeltung von Mehrkosten, sofern die Verschiebung vom AG rechtzeitig angekündigt wurde, sie nicht eine Vorverlegung der Termine und/oder Verkürzung des Leistungszeitraumes beinhaltet und sie vom AG auch nicht grob fahrlässig verschuldet wurde. Die neuen Fristen und Termine erhalten nach ihrer Bekanntgabe durch den AG die gleiche Rechtswirksamkeit wie die ursprünglichen Termine.
- 9.3 Der AG ist berechtigt, zur Wahrung von Folgeterminen Forcierungsmaßnahmen einseitig anzuordnen. Forcierungsmaßnahmen, die nicht vorab schriftlich angeordnet wurden, werden nicht vergütet.
- 9.4 Erfolgt aufgrund des Verzuges des AN eine Anpassung der im Terminplan festgesetzten Termine, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Zwischen- und Fertigstellungstermine aufrecht.
- 9.5 Erfolgt Der AN ist verpflichtet, binnen 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung einen detaillierten Bauzeitplan auszuarbeiten. Der

Bauzeitplan ist auf Basis des Terminplans zu erstellen und hat die darin enthaltenen Termine zu übernehmen. Die im Terminplan ausgewiesenen Pufferzeiten stellen eine ausschließliche Bauherrnreserve dar und dürfen vom AN nicht in Anspruch genommen werden. Der Bauzeitplan ist erst umzusetzen, nachdem er vom AG genehmigt wurde, wobei die Prüffrist 14 Kalendertage beträgt. Im Falle der nicht fristgerechten Vorlage eines ordnungsgemäßen Bauzeitplans durch den AN, hat der AG das Recht, den Bauzeitplan einseitig verbindlich für den AN festzulegen.

Der Bauzeitplan ist mit der Software MS-Project zu erstellen und dem AG als .mpp- und .pdf-Datei elektronisch sowie 3-fach in Papierform zu übermitteln und hat insbesondere folgende Inhalte aufzuweisen:

- Termine und Fristen aus dem Terminplan;
- Planlieferungen betreffend die Werks- und Montageplanungen, Bemusterungen, Prüffristen des AG, Bestellfristen, Werksfertigungsfristen;
- Zeitpunkte, bis zu denen der AG wesentliche Entscheidungen zu treffen hat;
- Schnittstellen mit anderen auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern – Diese sind vorab zu koordinieren und als Dauer (bei parallel auszuführenden Leistungen) oder Termin (zB bei Übernahme von Vorleistungen) darzustellen;
- Als Zeiteinheiten sind Werkstage heranzuziehen;
- Pufferzeiten des AN sind vorzusehen und gesondert auszuweisen.

Mit Übermittlung des Bauzeitplans ist eine Darstellung der je Vorgang geplanten Massen, des Personal-/Geräteeinsatzes sowie eine Darstellung der terminkritischen Vorgänge vorzulegen.

Der AN ist verpflichtet, den Bauzeitplan laufend an den jeweiligen Auftragsstand anzupassen und fortzuschreiben sowie mit den anderen beim Bauvorhaben beschäftigten Auftragnehmern abzustimmen. Eine einseitige Verschiebung von Terminen und Fristen durch den AN ist nicht zulässig.

10. AUSFÜHRUNG (zu Punkt 6.2.1)

10.1 Der AN ist verpflichtet, bei seinen Arbeiten die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten, und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Ebenso verpflichtet er sich, die Festlegungen einer allfälligen vom AG vorgegebenen Baustellenordnung einzuhalten. Der AN ist weiters verpflichtet, auf seine Kosten die vorgeschriebenen bzw. vereinbarten Abnahmen seitens der zuständigen Behörden, des Technischen Überwachungsvereines oder sonstiger Überwachungsorgane zeitgerecht einzuholen.

10.2 Der AN hat allenfalls erforderliche Nachweise in statischer, brandschutztechnischer und bauphysikalischer Hinsicht vorweg derart zu erbringen, dass die technischen Vorgaben sowie die Funktionsvorgaben des AG erfüllt werden. Weiters hat der AN die Einhaltung sämtlicher einschlägiger öffentlich rechtlicher Vorschriften sicherzustellen.

11. NEBENLEISTUNGEN (zu Punkt 6.2.3)

- 11.1 Die vereinbarten Preise (Einheitspreise, Regiepreise, Pauschalpreise) beinhalten alle Nebenleistungen, die zur termin- und vertragsgemäßen, mängelfreien und allen behördlichen Vorschriften und Auflagen, den einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Arbeiten oder Werkstücke bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind, auch wenn notwendige Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung bzw dem Leistungsverzeichnis nicht erwähnt, aber aufgrund der Umstände technisch notwendig, vorhersehbar oder üblich sind.
- 11.2 Insbesondere wird der demonstrative Katalog des Punktes 6.2.3 um folgende Nebenleistungen ergänzt:
- witterungsbedingte Erschwernisse (z.B. Regen, Frost und Schneefall, etc.) sowie sonstige Erschwernisse, die sich bei der Durchführung der Arbeiten ergeben, soweit nicht hierfür eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind. Davon ausgenommen sind außergewöhnliche Witterungsverhältnisse iSd Punktes 7.2.1 Abs. 2 ÖNORM B2118 idF 1.1.2009 und Naturereignisse die über das 10-jährliche Ereignis hinausgehen;
 - vor und während der Arbeitsdurchführung erforderliche Besprechungen und Abklärungen samt der Beibringung aller erforderlichen Atteste;
 - Montagegerüste bzw. Hebezeuge für die Montage, sofern dafür im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen vorgesehen sind;
 - Erstellung der Montagepläne, der Werk- und Stückzeichnungen und die dafür notwendigen Berechnungen in der vereinbarten Form und Anzahl sowie Muster, Einreich-, Bestands- und sonstige im Vertrag angeführten Unterlagen;
 - Baustellengemeinkosten unabhängig von der Häufigkeit des Leistungseinsatzes, sofern hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind;
 - Geldverkehrsspesen.
- 11.3 Der AN hat unbeschadet seiner sonstigen Koordinierungspflichten – sofern dies der AG wünscht – einmal pro Halbjahr an einem gemeinsamen Koordinierungsgespräch mit dem AG sowie anderen – teilweise auch nicht beim konkreten Bauvorhaben beschäftigten – Auftragnehmern des AG teilzunehmen und über sein Projekt zu berichten.

12. PRÜF- UND WARNPFLICHT (zu Punkt 6.2.4)

- 12.1 ZU PUNKT 6.2.4:
Eine Warnung hat schriftlich direkt gegenüber dem AG zu erfolgen. Allfälligen Bevollmächtigten des AG (z.B. ÖBA) ist die Warnung zusätzlich zur Kenntnis zu bringen. Der AN ist verpflichtet, Ausführungsunterlagen anderer Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist (im Regelfall eine Woche) in Hinblick auf seine eigenen Leistungen zu prüfen und auf Aufforderung des AG darüber eine Bestätigung vorzulegen.
- 12.2 ZU PUNKT 6.2.4.2:
Der AN hat bereits vor Abschluss des Vertrages die örtlichen Gegebenheiten der Baustelle, insbesondere den Baugrund aber auch einen allfälligen Gebäudealtbestand, eingehend untersucht, sich ein eigenes Bild davon gemacht

und für die Erbringung des gegenständlichen Auftrags zu den angebotenen Preisen als tauglich befunden. Nachträglich festgestellte Abweichungen davon, auf die der AN vor Vertragsabschluss noch nicht hingewiesen hat, fallen daher in die Sphäre des AN und führen zu keinem Mehrkostenanspruch.

12.3 ANSTATT PUNKT 6.2.4.3:

Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten dann als nicht erkennbar im Sinne von 6.2.4.1 und 6.2.4.2, wenn der AN den AG vorab schriftlich darauf hingewiesen hat, dass derartige Mängel nur bei Durchführung umfangreicher, technisch schwieriger oder kostenintensiver Untersuchungen oder der Beiziehung von Sonderfachleuten erkennbar oder vermeidbar sind und der AG somit die Möglichkeit hat, darüber zu entscheiden, ob er derartige Untersuchungen auf seine Kosten veranlassen will. Erweist sich eine Warnung des AN als unbegründet und war dies für einen sach- und fachkundigen AN objektiv im Vorhinein erkennbar, hat der AN alle dadurch hervorgerufenen Kosten zu tragen.

12.4 ANSTATT PUNKT 6.2.4.4:

Der AN hat ehestmöglich – im Regelfall innerhalb von 7 Kalendertagen – im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.

12.5 ANSTATT PUNKT 6.2.4.5:

Der AN haftet für alle Nachteile und Schäden, die sich aus einer Verletzung der ihm obliegenden Prüf- und Warnpflicht ergeben.

13. ARBEITSPLÄTZE (zu Punkt 6.2.8.1)

13.1 Der AN ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem AG und den anderen auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern an einer Baustellenorganisation mitzuwirken, die auf einer zeitlich und örtlich möglichst geringen Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen basiert und allen beteiligten Auftragnehmern die Platzierung ihrer Baustelleneinrichtungen in koordinierter Form auf den zur Verfügung stehenden Flächen ermöglicht.

13.2 Die Zuteilung von Flächen für Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege und dergleichen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Flächen durch den AG. Bei Erfordernis sind nach rechtzeitiger vorheriger Bekanntgabe durch den AG diese Flächen ohne Anspruch des AN auf Entschädigung und Bauzeitverlängerung zu verlegen oder dem jeweiligen Baufortschritt anzupassen.

13.3 Erforderliche Abschränkungen sind vom AN selbst herzustellen bzw. abzuräumen, darüber hinaus ist auf seine Kosten die Sicherung gegen Diebstahl durchzuführen.

13.4 Die zugeteilten Flächen für Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege und dergleichen sind vom AN nach Benutzung ohne gesondertes Entgelt in den früheren Zustand zu versetzen.

13.5 Für die Eignung und Sicherheit der Lagerfläche übernimmt der AG keine Haftung. Der AN hat sich vor Angebotsabgabe vor Ort über die vorliegenden Gegebenheiten (Zufahrt, Bauplatz, bestehende Einbauten und Gebäude, Verkehrssituation etc.) informiert. Mehrkosten auf Grund von Unkenntnis der Örtlichkeiten werden daher nicht anerkannt.

14. BAUSTROM UND BAUWASSER (zu Punkt 6.2.8.1)

- 14.1 Anschlüsse für Strom und Wasser werden, sofern im Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist, kostenlos beigestellt, wobei die Anschlussstelle im Leistungsverzeichnis definiert ist. Die Verteilung ab Anschlussmöglichkeit und die erforderliche Arbeitsplatzbeleuchtung hat durch den AN zu erfolgen.
- 14.2 Vorübergehender Ausfall der Strom- und Wasserversorgung berechtigt den AN nicht zu Mehrkostenforderungen oder Bauzeitverlängerung.
- 14.3 Anschlüsse oder Leitungen sind bei Erfordernis vom AN kostenlos umzulegen.
- 14.4 Der AN hat auf seine Kosten einen Subzähler einzusetzen. Die Abrechnung von Strom und Wasser erfolgt gegenüber dem AN nach tatsächlichem Verbrauch (ohne Aufschlag auf die Tarife der Versorgungsunternehmen).

15. BENUTZUNG VON STRASSEN UND WEGEN (zu Punkt 6.2.8.5)

- 15.1 Bei Benützung privater oder öffentlicher Zufahrten hat der AN selbst und auf eigene Kosten die erforderlichen Genehmigungen zu besorgen und daraus resultierende Auflagen zu erfüllen. Für allfällige durch die Benützung privater oder öffentlicher Zufahrten entstandene Beschädigungen oder sonstige Schäden hat der AN aufzukommen und den AG diesbezüglich schadlos zu halten.

16. VEREINBARTE FESTPREISE / GARANTIERE ANGEBOTSSUMME (zu Punkt 6.3.1 und 6.3.3)

- 16.1 Sofern in höherrangigen Vertragsgrundlagen nichts Abweichendes vereinbart ist, handelt es sich bei den angebotenen Preisen um Festpreise auf Baudauer. Punkt 6.3.1.2 kommt sohin nicht zur Anwendung.

17. REGIELEISTUNGEN (zu Punkt 6.4)

- 17.1 ZU PUNKT 6.4.2:
Die gemäß Punkt 6.4.2 einvernehmlich vorzunehmenden Festlegungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 17.2 ANSTATT PUNKT 6.4.3:
Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen (Regiescheine). Die Regiescheine sind bei sonstigem Anspruchsverlust dem AG binnen 3 Kalendertagen, spätestens aber am jeweils letzten Werktag der Woche, zur Unterfertigung vorzulegen.

18. VERZUG (zu Punkt 6.5.1)

- 18.1 Das Rücktrittsrecht kann durch den AG auch nur hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Teilleistung ausgeübt werden. Den Schaden einschließlich der Mehrkosten aus Ersatzvornahmen hat der AN zu tragen.
- 18.2 Befindet sich der AN (auch nur mit einer Teilleistung) im Verzug, ist der AG berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Leistung zur Ersatzvornahme zu schreiten, ohne dass der AN berechtigt ist, seine Kräfte abzuziehen oder vom Auftrag zurückzutreten. Der

säumige AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche dadurch entstandenen Mehrkosten zu vergüten. Die Verpflichtung zur Leistung der vertraglich vereinbarten Vertragsstrafe bleibt davon unberührt.

19. VERTRAGSSTRAFE (zu Punkt 6.5.3)

19.1 ZU PUNKT 6.5.3:

Sofern in höherrangigen Vertragsgrundlagen nichts Abweichendes vereinbart ist, beträgt die Vertragsstrafe bei Überschreitung der Frist für den Baubeginn sowie bei der Überschreitung von Zwischenterminen oder sonstigen verbindlichen Terminen (vgl. Punkt 9.2) je Kalendertag 1,5 ‰ der ursprünglichen Auftragssumme zuzügl. USt, mindestens jedoch € 200,00. Bei Überschreitung des vertraglich vereinbarten Endfertigstellungstermins beträgt die Vertragsstrafe je Kalendertag 3 ‰ der ursprünglichen Auftragssumme zuzügl. USt, mindestens jedoch € 400,00. Die Vertragsstrafe ist mit höchstens 7,5% der ursprünglichen Auftragssumme zuzügl. USt begrenzt.

19.2 ZU PUNKT 6.5.3.1:

Vereinbarte Vertragsstrafen werden fällig, sobald der AN mit verbindlichen Terminen in Verzug gerät. Der Nachweis eines Schadens durch den AG ist nicht erforderlich. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden (einschließlich eines Vermögensschadens oder sonstigen Folgeschäden) ist zu ersetzen.

19.3 ZU PUNKT 6.5.3.2:

Bei der Bemessung der Vertragsstrafe, zählt jeder begonnene Kalendertag; Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt). Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

19.4 ZU PUNKT 6.5.3.3:

Bei Verzug mit Teilleistungen ist die Gesamtauftragssumme (zivilrechtlicher Preis) (zuzügl. USt) die Bemessungsbasis für die Ermittlung der Vertragsstrafe.

20. ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DER VERTRAGSPARTNER (zu Punkt 7.2)

20.1 Nachträglich festgestellte Abweichungen, insbesondere hinsichtlich des Baugrundes aber auch hinsichtlich eines allfälligen Gebäudealtbestandes, auf die der AN nicht im Zuge seiner vor Vertragsabschluss durchzuführenden Überprüfung hingewiesen hat, fallen in die Sphäre des AN und führen zu keinem Mehrkostenanspruch. Hinsichtlich der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist Punkt 7.2.1 Abs. 2 ÖNORM B2118 idF 1.1.2009 analog heranzuziehen. Bei Naturereignissen gilt das über das 10-jährliche Ereignis hinausgehende Ereignis als vereinbart.

21. ÄNDERUNGEN VON LEISTUNGEN, ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN, ZUSATZANGEBOTE, MASSENMEHRUNGEN (zu den Punkten 7.3 – 7.5)

21.1 Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen oder bei einer Störung der Leistungserbringung ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts (dh auch wenn der Anspruch offensichtlich ist) binnen 14 Kalendertagen, jedenfalls aber vor dem Anfall von Mehrkosten für den AG bzw. einer Bauzeitverlängerung dem Grunde nach nachweislich schriftlich beim AG anzumelden. Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein,

hinsichtlich des Entgelts jedoch nur für die durch die Leistungsänderung oder Leistungsstörung hervorgerufenen Mehrkosten.

- 21.2 Stellt sich – aus welchen Gründen auch immer – eine Überschreitung der Auftragssumme um 5% oder eine Überschreitung der auf eine Leistungsgruppe entfallenden Auftragssumme um 10% oder eine Überschreitung der auf eine Position entfallenden Auftragssumme um 20% als unvermeidbar heraus, hat dies der AN dem AG unverzüglich – jedenfalls aber binnen 14 Kalendertagen – ab Erkennbarkeit der Überschreitung und jedenfalls vor Beginn der Leistungen, die zu der Überschreitung führen, anzuzeigen. Unterlässt der AN eine solche Anzeige oder erfolgt die Anzeige verspätet, verliert der AN hinsichtlich der Überschreitung jeden Anspruch auf Abgeltung dieser Mehrleistung.
- 21.3 Weiters ist der AN verpflichtet, mit Vorlage der Montageplanung bzw. der gewerksspezifisch entsprechenden Ausführungsunterlagen allfällige Massenerhöhungen, Nachtrags- und Zusatzleistungen dem AG dem Grunde und der Höhe nach bekannt zu geben. Unterbleibt ein solcher Hinweis, verliert der AN hinsichtlich der Überschreitung jeden Anspruch auf Abgeltung dieser Mehrleistung.
- 21.4 Mengenänderungen führen nur auf Verlangen des AG zu einer Anpassung der Einheitspreise.
- 21.5 Im Falle der Unterschreitung der Auftragssumme oder der Minderung oder des Entfalls von Teilen einer Leistung oder der Gesamtleistung; ist eine allenfalls dem AN gebührende und von diesem detailliert nachzuweisende Nachteilsabgeltung (sei es auf Basis der §§ 1155 bzw. 1168 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) mit 5% der entfallenden Leistungen gedeckelt. Bei Unterschreitung der Auftragssumme um weniger als 20% ist eine Nachteilsabgeltung gänzlich ausgeschlossen.
- 21.6 Der AG ist berechtigt, Art, Umfang und Mengen vereinbarter Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen soweit es sich dabei der Art nach um dem Gewerk zugehörige Leistungen handelt und die Leistungen im Rahmen des gegenständlichen Bauvorhabens erbracht werden. Der AN ist zur Ausführung dieser Leistungen verpflichtet, bei zusätzlichen Leistungen nur dann, wenn der Umfang dieser Leistungen 25 % der jeweiligen Auftragssumme nicht überschreitet. Über diese Grenze hinaus ist der AN zur Ausführung zusätzlicher Leistungen nur dann verpflichtet, wenn dies dem AN zumutbar ist. Beeinflusst die vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vom AG verlangt, so hat der AN vor Inangriffnahme derartiger Leistungen seine Forderungen unter Beifügung eines ausführlich begründeten Zusatzangebotes, gegebenenfalls auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses mit einer auf Preisbasis des Hauptauftrages erstellten Kalkulation bzw. Nachweis über die Angemessenheit der Preise schriftlich geltend zu machen. Die Ansätze der Kalkulation und die Preise des Materialverzeichnisses des Hauptangebotes gelten auch für alle Zusatzangebote und ist diesen über Verlangen eine Abschrift der zugehörigen Kalkulation, wenn nötig auch der einschlägigen Positionen des Hauptangebotes, beizuschließen. Für alle Zusatzangebote und Zusatzunterlagen gelten die für den Hauptauftrag vereinbarten Bedingungen. Verlängerungen der Leistungsfrist, die durch Leistungsänderungen hervorgerufen werden, sind bei sonstigem Anspruchsverlust in die jeweiligen Zusatzangebote (MKF) einzukalkulieren. Der Vorbehalt einer nachträglichen Verrechnung der Auswirkungen einer Zusatzleistung auf die Bauzeit ist nicht zulässig, sofern der AG diesem Vorbehalt mit Beauftragung der zusätzlichen Leistung nicht nachweislich schriftlich zugestimmt hat.

21.7 Falls bei einem Zusatzangebot eine Einigung nicht bzw. nicht rechtzeitig erzielt werden kann, kann der AG die Arbeiten anderweitig vergeben, ohne dass der AN hieraus irgendwelche Ansprüche (z.B. Schadenersatz, Gewinnentgang, Preisänderung im Hauptauftrag etc.) geltend machen kann. Zusatzangebote dürfen jedenfalls erst nach schriftlicher Beauftragung dem Grunde nach erbracht werden und werden auch nur in diesem Fall vergütet. Der AN darf die Erbringung der im Zusatzangebot angebotenen Leistungen nur deshalb, weil noch keine Einigung der Höhe nach erzielt wurde, nicht verweigern.

21.8. Punkt 7.5.1. 3. Absatz gilt nicht.

22. MEHRKOSTEN BEI BEHINDERUNG (zu Punkt 7.4)

22.1 Verlängerungen der Leistungsfrist bis zu insgesamt zwei Monaten wegen Störung der Leistungserbringung des AN führen zu keinem Anspruch auf Abgeltung der Mehrkosten, selbst wenn sie nicht der Sphäre des AN zuzuordnen sind und sind daher vom AN vorab einzukalkulieren. Kommt es gemäß Punkt 9.2 zu Verschiebungen des gewerkspezifischen Endtermins, die keinen Anspruch auf Abgeltung der Mehrkosten begründen, gelten auch diese Verschiebungen als Verlängerung der Leistungsfrist im Sinne dieses Punktes.

22.2 Für den Fall, dass in Folge einer Verlängerung der Leistungsfrist ein Anspruch auf Anpassung des Entgelts besteht, ist dem AN die daraus resultierende Erhöhung der zeitgebundenen Kosten zu vergüten, darüber hinausgehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

23. RECHNUNGSERSTELLUNG (zu Punkt 8.2.1 und 8.2.3)

23.1 ZU PUNKT 8.2.1:

Die Abrechnung erfolgt prinzipiell nach Planmaß, nur wo dieses fehlt oder die Qualität von Bestandsplänen dies nicht zulässt (Abweichung 3/100), erfolgt eine Aufnahme der Naturmaße. Weiters ist die Abrechnung durchgängig nachvollziehbar zu gestalten (Durchgängigkeit über alle Dokumente, planliche Darstellung zur Übersicht, nachvollziehbare Verortung).

Der Ausdruck der Aufmaßblätter hat mit einer in diesem Bereich üblichen Bauabrechnungssoftware zu erfolgen. Nach erfolgter Prüfung der Aufmaßblätter durch den AG und deren Abstimmung sind die Aufmaßblätter durch den AN und den AG zu fertigen. Nicht einvernehmlich abgestimmte Aufmaßblätter dürfen in die Mengenermittlung nicht aufgenommen werden. Zeitverzug der auf die nicht fortlaufend erfolgte Erstellung der Aufmaßblätter zurückzuführen ist, geht zu Lasten des AN.

23.3 ZU PUNKT 8.2.3:

Der AG ist berechtigt, jederzeit eine gemeinsame Massenaufnahme zu verlangen.

ANSTATT PUNKT 8.2.3.3, 2. UND 3. SATZ

Aufmaße gelten als vom AN anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.

24. RECHNUNGSLEGUNG (zu Punkt 8.3.1)

- 24.1 Rechnungen samt Beilagen sind im Original sowie zusätzlich elektronisch als pdf zu legen. Die exakte Auftragsbezeichnung ist auf den Rechnungen, den Belegen über die erbrachte Leistungen (Lieferungen und Arbeiten) und beim sonstigen diesbezüglichen Schriftverkehr anzugeben. Weiters haben die Rechnungen des AN für die jeweilige Leistungsperiode den Leistungszuwachs detailliert nach Menge und Einheitspreis zu enthalten.
- 24.2 Die zugehörigen exakt aufgestellten und leicht prüfbaren Unterlagen der Aufmaßermittlung sind vom AN – wie oben angeführt – vor Einreichung der – dieser Aufmaßberechnung zugrunde liegenden – Rechnung dem AG vorzulegen. Jeder Rechnung sind daher ausschließlich geprüfte und einvernehmlich festgestellte Mengenermittlungen vollständig beizulegen.
- 24.3 **Darüber hinaus hat der AN monatsweise basierend auf dem Bauzeitplan einen Kosten- und Finanzplan sowie eine leistungsbezogene Umsatzvorschau (Budget, gegliedert nach Kalendermonaten) zu erstellen** und den Rechnungen beizulegen. Die leistungsbezogene Umsatzvorschau **ist mit monatlichen IST-Werten und Prognose bis Bauende fortzuschreiben.**
- 24.4 Die Rechnungen sind an den Sitz des AG zu adressieren. Für den Fall, dass eine Örtliche Bauaufsicht bestellt ist, ist dieser eine Kopie zukommen zu lassen.

25. ABSCHLAGSRECHNUNGEN (zu Punkt 8.3.2)

- 25.1 Während der Durchführung der Arbeiten kann der AN monatlich dem Fortschritt seiner Leistung entsprechend Abschlagsrechnungen legen. Abschlagsrechnungen sind schlussrechnungsmäßig aufzustellen, fortlaufend zu nummerieren und als wachsende Teilrechnungen aufzustellen und mit leicht prüffähigen und den Erfordernissen des Punktes 24.2 entsprechenden Aufmaßaufstellungen, Massenberechnungen, Abrechnungsplänen etc. zu belegen. In der Abschlagsrechnung sind sämtliche bis zum Ende der Rechnungsperiode erbrachten Leistungen zu verrechnen.

26. REGIERECHNUNGEN, BAUSCHADENSRECHNUNG (zu Punkt 8.3.1.4)

- 26.1 Regieleistungen, ausgenommen solche, die der Behebung von Bauschäden dienen, sind in die jeweiligen Abschlagsrechnungen der gleichen Leistungsperiode unter Beischließung der unterfertigten Regiescheine und anderen Unterlagen mit aufzunehmen.
- 26.2 Leistungen, die der Behebung von Bauschäden (bzw. Reinigungskosten), deren Urheber nicht feststellbar sind, dienen, sind in einer eigenen Rechnung zu erfassen und müssen spätestens ein Monat ab Schadensbehebung verrechnet werden. Verspätete Bauschadensrechnungen hat der AG nur in dem Ausmaß zu vergüten, in dem er sie von anderen Auftragnehmern ersetzt erhält.

27. SCHLUSSRECHNUNG UND TEILSCHLUSSRECHNUNGEN (zu Punkt 8.3.3 und 8.3.4)

- 27.1 Die Schlussrechnung kann frühestens nach erfolgter förmlicher Übernahme gelegt werden.

27.2 Teilschlussrechnungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den AG gelegt werden.

28. MANGELHAFTRE RECHNUNGSLEGUNG (anstatt Punkt 8.3.6)

Rechnungen, die den vertraglichen Formvorschriften oder auch den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des UStG, nicht entsprechen, werden retourniert und lösen keine wie immer gearteten Entgeltsansprüche, Fälligkeiten und Fristen aus.

29. ZAHLUNGEN (zu Punkt 8.4)

29.1. ANSTATT PUNKT 8.4.1.1:

Abschlagsrechnungen, Regierechnungen und Bauschadensrechnungen sind 30 Kalendertage nach Ablauf der ab nachweislichem Rechnungseingang laufenden Prüffrist von 30 Tagen und nach Übermittlung des unterzeichneten Rechnungsprüfblattes zur Zahlung fällig. Wurde eine Skontovereinbarung getroffen, gilt diese auch für jede Teilzahlung und der Anspruch auf Skontoabzug entfällt auch dann nicht, wenn andere Zahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden.

29.2. ANSTATT PUNKT 8.4.1.2:

Schluss- oder Teilschlussrechnungen sind 60 Kalendertage nach Ablauf der ab nachweislichem Rechnungseingang laufenden Prüffrist von 30 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Wurde eine Skontovereinbarung getroffen, gilt diese auch für jede Teilzahlung und der Anspruch auf Skontoabzug entfällt auch dann nicht, wenn andere Zahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden.

29.3. ANSTATT PUNKT 8.4.1:

Die Zahlungsfrist beginnt in jedem Fall erst nach Ablauf der Prüffrist, die mit Eingang der prüffähigen und den Vorschriften dieses Vertrages entsprechenden Originalrechnung samt Beilagen bei der Rechnungseingangsstelle beim AG zu laufen beginnt, zu laufen. Ab dem 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner ist bei Prüf- und Zahlungsfristen der Fristenlauf gehemmt.

29.4. ZU PUNKT 8.4.1.5:

Streichungen und Vermerke auf der Rechnung durch den AG, die dem AN zur Kenntnis gebracht werden, sind als Begründung für die Kürzung hinreichend.

29.5. ZU PUNKT 8.4.2:

Die Vorbehaltsfrist beträgt 2 Monate. Hinsichtlich der schriftlichen Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrags durch den AG, ist die Übermittlung des Rechnungskorrektorexemplars, mit den darauf erkennbaren Streichungen oder sonstigen Vermerken, hinreichend. Eine darüber hinausgehende Begründung seitens des AG ist nicht erforderlich.

29.6. ZU PUNKT 8.4.1.6:

Im Falle des Zahlungsverzuges des AG gelten Verzugszinsen in Höhe von 3%-Punkten über dem Basiszinssatz als vereinbart, wobei der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Kalenderhalbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgeblich ist.

30. SICHERSTELLUNG (Anstatt Punkt 8.7)

30.1 Kautio:

Der AG kann während der vertraglichen Leistungserbringung und somit spätestens bis zur erfolgten Übernahme eine Sicherstellung zur Sicherung der Ansprüche, welche dem AG aus dem abgeschlossenen Vertrag erwachsen, in der Höhe von bis zu 20% der jeweiligen Auftragssumme (inkl. USt) verlangen. In diesem Fall hat der AN binnen 5 Werktagen ab erfolgter schriftlicher Aufforderung (Übermittlung per Fax ist ausreichend) eine unbedingte Bankgarantie einer erstklassigen österreichischen Bank in Höhe des verlangten Sicherstellungsbetrages von bis zu 20 % der jeweiligen Auftragssumme (inkl. USt) an den AG zu übergeben. Die Bankgarantie hat vorzusehen, dass die Auszahlung ohne jede Einwendung und ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses über erste schriftliche Aufforderung des AG binnen 3 Bankwerktagen zu erfolgen hat. Die Bankgarantie hat eine Laufzeit bis sechs Monate nach Fertigstellung des Gewerks gemäß Terminplan aufzuweisen. Weiters hat die unbedingte Bankgarantie vorzusehen, dass sie in jedem Einzelfall – auch mehrfach in Teilbeträgen – bis zu ihrer vollen Höhe in Anspruch genommen werden kann. Sofern die Bankgarantie vor der Fälligkeit der Schlussrechnung abläuft, ist der AN zwei Monate vor Ablauf verpflichtet, eine der voraussichtlichen Verzögerung entsprechende Verlängerung der Bankgarantie unaufgefordert zu übermitteln. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht bis spätestens 30 Tage vor Ablauf der Bankgarantie nach, ist der AG berechtigt, die Bankgarantie zur Gänze in Anspruch zu nehmen. Die Rückstellung der Bankgarantie erfolgt mit Fälligkeit der Schlussrechnung. Bei Nichtvorlage der Bankgarantie binnen 5 Werktagen ab erfolgter schriftlicher Aufforderung ist der AG berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der AN zum Ersatz des dem AG hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Sollte der AG von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, ist er anstelle dessen berechtigt, Einbehalte von den Zahlungen aus Teilrechnungen und Teilschlussrechnungen für vorstehende Zwecke solange vorzunehmen, bis der verlangte Sicherstellungsbetrag von bis zu 20 % der jeweiligen Auftragssumme (inkl. USt) erreicht ist.

30.2 Deckungsrücklass:

Der Deckungsrücklass beträgt 7 % und kann nicht durch Bankgarantie abgelöst werden. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftrücklass zu ersetzen.

30.3 Haftrücklass:

Von der Schlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 4 % des Rechnungsbetrages einzubehalten. Sind für einzelne Gewerke längere Gewährleistungsfristen als die 3 Jährige Gewährleistungsfrist vereinbart, sind 3 Monate nach Ablauf der 3 Jährigen Gewährleistungsfrist 75% des einbehaltenen Haftungsrücklasses freizugeben. Der einbehaltene Haftungsrücklass ist jedenfalls 3 Monate nach Ablauf der längsten vertraglich vorgesehen Gewährleistungsfrist freizugeben.

30.4 Sicherstellungen für Haftrücklässe sind in Form von unbedingten Bankgarantien, die inhaltlich der Regelung gemäß Pkt. 30.1 entsprechen, in der Höhe der Sicherstellung mit einer die Sicherstellungsfrist 30 Tage überschreitenden Laufzeit ablösbar. Die unbedingte Bankgarantie kann in jedem Einzelfall – auch mehrfach in Teilbeträgen – bis zu ihrer vollen Höhe in Anspruch genommen werden. Sofern die Bankgarantie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist oder vor Behebung sämtlicher Mängel abläuft, ist der AN verpflichtet, zwei Monate vor Ablauf der Bankgarantie, eine entsprechende Verlängerung der Bankgarantie zu

übermitteln. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht bis spätestens 30 Tage vor Ablauf der Bankgarantie nach, ist der AG berechtigt, die Bankgarantie zur Gänze in Anspruch zu nehmen.

31. ÜBERNAHME (zu Punkt 10)

31.1 Die Übernahme erfolgt ausschließlich förmlich.

31.2 VORABNAHME:

Nach Fertigstellung der Arbeiten (bzw. auch für wesentliche, später nicht mehr zugängliche Teile der erbrachten Leistungen) erfolgt binnen 14 Kalendertagen ab Eingang des schriftlichen Ersuchens um Vorabnahme eine gemeinsame Vorabnahme durch den AG und den AN. Die Ergebnisse der Vorabnahme werden vom AG protokolliert und sind vom AN zu unterfertigen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Vorabnahme ersetzt nicht die Übernahme.

Nach Behebung der bei der Vorabnahme festgestellten Mängel und Restarbeiten sowie nach Durchführung sämtlicher Funktionsproben, Probemessungen, Behördenabnahmen und Überprüfungen (TÜV etc.) und nach vertragsgemäßer Fertigstellung der Gesamtleistung hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung bekannt zu geben und schriftlich die förmliche Übernahme der Leistung durch den AG zu beantragen.

31.3 MIT DER VORABNAHME ZU ÜBERGEBENDE UNTERLAGEN

Spätestens mit der Vorabnahme hat der AN, sofern im Leistungsverzeichnis nichts ausdrücklich Abweichendes geregelt ist, jedenfalls folgende Unterlagen an den AG zu übergeben:

- Sämtliche vom AN gewerkespezifisch beizubringenden Bescheide und Genehmigungen;
- sämtliche gewerkespezifisch erforderlichen bzw. im Leistungsverzeichnis geforderten Prüfatteste;
- Nachweis der Einhaltung der Garantiewerte, sofern im Leistungsverzeichnis nichts abweichendes festgehalten wird;
- Nachweis entsprechender Funktionsprüfungen durch befugte Personen, sofern im Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes festgehalten wird;
- sämtliche gewerkespezifischen Dokumentationen;

31.4 LEISTUNGSFESTSTELLUNGEN VOR DER ÜBERNAHME:

Vor der Übernahme und auch Vorabnahme der Leistungen können über Verlangen des AG "Leistungsfeststellungen" stattfinden. Diese Leistungsfeststellungen bewirken weder eine Vorabnahme noch eine Übernahme.

31.5 ANSTATT PUNKT 10.2.2:

Punkt 10.2.2. gilt nicht.

31.6 ANSTATT PUNKT 10.2.3:

Punkt 10.2.3. gilt nicht.

31.7 ANSTATT PUNKT 10.3:

Die Benützung der erbrachten Leistung oder von Teilen der erbrachten Leistungen gilt nicht als Übernahme.

31.8 ANSTATT PUNKT 10.4:

Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftrücklass das Entgelt bis zum Sechsfachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung bis zur restlosen Behebung sämtlicher Mängel zurückzuhalten.

31.9 ANSTATT PUNKT 10.5:

Der AG kann die Übernahme/Vorabnahme auch bei Vorliegen geringfügiger Mängel in nicht bloß geringfügigem Ausmaß verweigern. In diesem Fall hat der AN die Mängel unverzüglich zu beheben. Nach Anzeige der erfolgten Mängelbehebung hat binnen 14 Tagen ein neuerlicher Vorabnahme-/Übernahmetermin stattzufinden. Übernimmt der AG (freiwillig) eine mangelhafte Leistung bzw. nimmt er eine solche vorab ab, sind die Mängel im Übernahme-/Vorabnahmeprotokoll zu dokumentieren. Die im Protokoll festgestellten Mängel sind vom AN unverzüglich zu beheben. Mängel, die im Zuge der Vorabnahme festgestellt wurden, sind jedenfalls bis zur geplanten Übernahme zu beheben.

31.10 ANSTATT PUNKT 10.7:

Es steht dem AG offen, bereits fertig gestellte Teile der beauftragten Leistung gesondert zu übernehmen. Für derartige Teilübernahmen gelten die vorstehenden Bedingungen analog.

32. SCHLUSSFESTSTELLUNGEN (zu Punkt 11)

32.1 ANSTATT PUNKT 11.1:

3 Monate vor Ablauf der 3-jährigen Gewährleistungsfrist hat der AN schriftlich beim AG um Schlussfeststellung anzusuchen.

32.2 ANSTATT PUNKT 11.2:

Bei der Schlussfeststellung werden die vertragsgemäß erbrachten Leistungen nochmals auf Mängel untersucht. Bei der Schlussfeststellung festgestellte Mängel sind zu protokollieren und vom AN innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Werden bei der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, begehrt der AG Verbesserung und sind diese Mängel einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist noch nicht behoben, ist der AG berechtigt, den gesamten Haftrücklass um weitere 3 Monate länger einzubehalten. Weiters verlängert sich in diesem Fall die Gewährleistungsfrist für die Gesamtleistung um weitere 3 Monate. Wurde der Haftrücklass gegen eine Bankgarantie abgelöst, ist der AN verpflichtet, diese in voller Höhe um weitere 3 Monate zu verlängern. Für den Fall, dass die Verlängerung der Bankgarantie nicht bis spätestens 30 Tage vor Ablauf erfolgt, ist der AG berechtigt, die Bankgarantie in Anspruch zu nehmen. Der in diesem Absatz beschriebene Vorgang wiederholt sich so lange, bis die Mängel vollständig behoben sind. Die Schlussfeststellung beendet den Lauf der Gewährleistungsfrist nicht.

33. GEFAHRTRAGUNG (zu Punkt 12.1.1)

33.1 PUNKT 12.1.1 Z 2 gilt nicht.

34. GEWÄHRLEISTUNG (zu Punkt 12.2)

34.1. ZU PUNKT 12.2.1:

Im Rahmen der Gewährleistung haftet der AN für die sach- und fachgerechte sowie vertragskonforme Ausführung der beauftragten Leistungen, nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in Geltung stehenden Regeln der Baukunst

sowie dem neuesten Stand der Technik. Auch bei offenkundigen Mängeln und solchen, die aus öffentlichen Büchern ersichtlich sind, kommt es zu keiner Einschränkung der Gewährleistung.

Kann über das Vorliegen eines Mangels kein Einvernehmen hergestellt werden, hat der AG das Recht, 3 Sachverständige zu benennen. Macht der AG von diesem Wahlrecht Gebrauch, hat der AN aus dieser Liste einen Sachverständigen zu wählen, der über das Vorliegen des gerügten Mangels endgültig entscheidet. Die Kosten der Einschaltung des Sachverständigen sind vom AN zu ersetzen, sofern der Sachverständige nicht die Mangelfreiheit bestätigt. Anderenfalls trägt der AG die Kosten des Sachverständigen.

- 34.2 ZU PUNKT 12.2.3.1:
Die ehest mögliche Bekanntgabe von Mängeln (Mängelrüge) ist keine Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche. § 377 und § 378 UGB werden einvernehmlich abbedungen.
- 34.3 ANSTATT PUNKT 12.2.3.2:
Sofern im Leistungsverzeichnis oder anderen Vertragsbestandteilen keine längeren Gewährleistungsfristen vereinbart sind, beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre.
- 34.4 ZU PUNKT 12.2.4:
Die Wahl des Gewährleistungsbefehls steht dem AG offen. Die Gewährleistungsbefehle, Preisminderung und -wandlung stehen dem AG daher auch vorrangig zur Verfügung.
- 34.5 ANSTATT PUNKT 12.2.3.3
Werden Mängel innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.
- 34.6 ZU PUNKT 12.2.5:
Durch eine schriftliche Mängelrüge wird der Ablauf der Gewährleistungsfrist unterbrochen; das bedeutet, dass für die Fristwahrung eine gerichtliche Geltendmachung nicht erforderlich ist. Die Übermittlung per Mail oder per Fax ist ausreichend.

35. SCHADENERSATZ (zu Punkt 12.3)

- 35.1 ZU PUNKT 12.3.1:
Der AN hat dem AG auch bei leichter Fahrlässigkeit volle Genugtuung zu leisten. Punkt 12.3.1 Abs. 2 gilt nicht. Darüber hinaus hat der AN jedenfalls auch für Folgeschäden wie z.B. die dem AG erwachsenden Kosten für Architekten- und Sonderingenieurleistungen, Vermögensschäden und sonstigen Mangelfolgeschäden etc. einzustehen.
- 35.2 ZU PUNKT 12.3.2:
Punkt 12.3.2. gilt nicht.

36. VERSICHERUNGEN

- 36.1 Sofern in höherrangigen Vertragsgrundlagen keine höheren Mindestdeckungssummen vereinbart sind, ist der AN verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in der Höhe von € 1 Million mit unbeschränkter Nachhaftung abzuschließen und bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten. Weiters ist der AN verpflichtet, eine Bauwesenversicherung entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses

abzuschließen. Als Nachweis für den Bestand dieser diesen Vorgaben entsprechenden Versicherungen sind dem AG binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss Bestätigungen der jeweiligen Versicherungen (insb. über Deckung, Deckungssumme und Nachhaftung) zu übergeben. Bis nach erfolgter Übergabe der Bestätigungen ist der AG berechtigt, sämtliche Zahlungen auf Grund dieses Vertrages zurückzubehalten.

37. ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

- 37.1 Der AN verzichtet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der AN ist insbesondere nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien seine Leistungen einzustellen, Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Leistungen zurückzubehalten.
- 37.2 Der AN verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für den Fall eines grob fahrlässig bzw vorsätzlich durch den AG verursachten Irrtums des AN. Die Beweislast für das Vorliegen eines eines grob fahrlässig bzw vorsätzlich durch den AG verursachten Irrtums liegt beim AN.
- 37.3 Der AN ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen, sofern diese nicht vom AG schriftlich anerkannt sind oder gerichtlich festgestellt wurden.
- 37.4 Der AN ist verpflichtet, dem AG binnen 3 Kalendertagen nach erfolgter schriftlicher Anforderung, die dem Angebot des AN zugrunde liegenden Kalkulationsunterlagen (insbesondere K-7 und K-3-Blätter) herauszugeben.
- 37.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Diese bleiben weiterhin gültig und vollstreckbar. Die ungültigen Bestimmungen sind durch dem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende gültige und vollstreckbare Bestimmungen zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Fehler und Auslassungen im Zuge der Errichtung dieses Vertrags.